

# **Satzung**

## **des „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“**

---

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Dollbergen“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Uetze, Ortsteil Dollbergen
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58, Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen / des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das Feuerwehrwesen in der Ortschaft Dollbergen zu fördern, die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen, die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen, und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu unterhalten. Er hat weiterhin die Aufgabe die Jugendfeuerwehr und die Kinderabteilung der Ortswehr Dollbergen zu fördern, für den Brandschutzgedanken zu werben, interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen, zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten, sowie durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortswehr Dollbergen zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (1.) Zuwendungen für Beschaffungen und Maßnahmen der Ortsfeuerwehr
  - (2.) Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden verwirklicht, die zur Beschaffung von Materialien dienen, die der Ortswehr zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

# Satzung

## des „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“

---

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
  - (1.) Natürliche Personen,
  - (2.) Juristische Personen, insbesondere auch Feuerwehrorganisationen
  - (3.) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
  
- (2) Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist allein berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben. Die Änderung ihres Vertreters ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
  
- (3) Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
  
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betreffenden schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
  
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (1.) Austritt (Kündigung)
  - (2.) Ausschluss
  - (3.) Tod (bei natürlichen Personen) bzw.
  - (4.) Auflösung (bei juristischen Personen).
  
- (6) Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
  
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
  - (1.) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - (2.) wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.
  - (3.) wenn es aus der Ortsfeuerwehr Dollbergen ausgeschlossen wird,
  - (4.) wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
  - (5.) wenn schädigendes Verhalten zweifelsfrei festgestellt werden kann.
  
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
  
- (9) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

# **Satzung**

## **des „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“**

---

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen.
- (2) Für Aktive Mitglieder der Ortswehr Dollbergen, Mitglieder des Vorstandes, sowie Jugendliche gilt der halbe Jahresbeitrag. Stichtag ist jeweils der 01. Januar des Kalenderjahres. Abs.1, Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich per Lastschrifteinzug bis zum 31. Januar jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (5) Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr den unter (1) festgelegten Jahresbeitrag.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des /der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines /ihres Stellvertreters/Stellvertreterin zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - (1.) Den Mitgliedern des Vorstandes
  - (2.) Den übrigen Vereinsmitgliedern
- (3) Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die /den Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen, die nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden dürfen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: